

Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB)

§ 1 Vertragsabschluss

(1) Sämtliche Lieferungen der PRINT-PACK GmbH Verpackungsdruck (nachfolgend "Print-Pack" genannt) werden aufgrund dieser VLB durchgeführt.

(2) Der Einbeziehung abweichender Bedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen, sofern Print-Pack diese Bedingungen nicht anerkennt. Die Ausführung einer Lieferung gilt nicht als Anerkenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers.

(3) Angebote der Print-Pack sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsverhältnis kommt erst zustande, wenn Print-Pack eine Bestellung durch Auftragsbestätigung annimmt.

§ 2 Preise

(1) Die Preise gelten ab Werk und schließen Transport-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten nicht ein.

(2) Im Fall einer kalkulatorisch nicht vorhersehbaren und von Print-Pack nicht zu vertretenden Kostensteigerung (insbesondere Lohn- und Materialkosten) um mehr als 10% ist Print-Pack berechtigt, den vereinbarten Preis in Höhe der tatsächlichen Kostenmehrbelastung durch schriftliche Erklärung anzupassen, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Der Besteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang der Preisanpassungserklärung vom Vertrag über die konkrete Lieferung zurückzutreten. Die Verkaufspreise verstehen sich ausschließlich Verpackung, Skizzen, Entwürfe, Klischees, Werkzeuge oder sonstige Vorarbeiten, die auf Veranlassung des Bestellers gefertigt bzw. geleistet wurden.

§ 3 Klischees, Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel

Im Auftrag des Bestellers produzierte oder beschaffte Klischees, Werkzeuge, Vorlagen oder sonstige Hilfsmittel werden gesondert berechnet und bleiben im Eigentum der Print-Pack. Der Besteller erlangt insoweit keinen Anspruch auf Eigentumsverschaffung oder Herausgabe.

§ 4 Höhere Gewalt, Lieferung

(1) Als höhere Gewalt werden unvorhergesehene, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse angesehen, die Print-Pack trotz Einhaltung der zumutbaren Sorgfalt und Vorkehrungen sowie Ausschöpfung zumutbarer Alternativen an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert. Darunter fallen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Akte, Epidemien/Pandemien, wirtschaftliche Sanktionen, Aus-/Einfuhrverbote, Rohstoff- und Versorgungsknappheit, Anschläge, Explosionen, Naturkatastrophen wie Feuer, Erdbeben und Überschwemmungen. Maßnahmen und Ereignisse im Zusammenhang mit Covid-19, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorherseh- oder beeinflussbar waren, weil sie nicht bereits konkret realisiert wurden oder noch nicht in Kraft waren, gelten als Umstände höherer Gewalt (z.B. Grenzsicherungen; Schließung der Baustelle, etc.).

(2) Wenn Print-Pack sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist sie ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sobald die Mitteilung den Besteller erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch Print-Pack verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

(3) Print-Pack ist vorbehaltlich eines erkennbar entgegenstehenden berechtigten Interesses des Bestellers zu Teillieferungen berechtigt.

§ 5 Versand, Paletten, Palettenkonto

(1) Ist Versand vereinbart, erfolgt dieser auf Gefahr des Bestellers.

(2) Erfolgt die Lieferung auf Paletten, hat der Besteller diese in gleicher Zahl, Art und Güte an Print-Pack zurückzugeben. Kommt der Besteller dem trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, hat er an Print-Pack eine zusätzliche Zahlung in Höhe des marktüblichen Neuwertes der Paletten zu leisten.

(3) Führt Print-Pack für den Besteller über Bestand und Veränderungen ein Palettenkonto, erhält der Besteller zur Saldenabstimmung Auszüge. Der Kontensaldo gilt als vom Besteller anerkannt, wenn er diesem nicht binnen sieben Werktagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.

§ 6 Gewährleistung, Haftung

(1) Die gelieferte Ware ist vom Besteller unverzüglich, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, Print-Pack unverzüglich – spätestens innerhalb von 5 Werktagen – Anzeige zu machen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

(2) Aus technischen Gründen im Produktionsablauf ist Print-Pack zur Lieferung von Mehr- oder Mindermengen von maximal 10 % berechtigt. Abzurechnen ist die tatsächlich gelieferte Menge. Weicht das tatsächliche Flächengewicht vom vereinbarten Flächengewicht um weniger als +/- 8% ab, ist kein Sachmangel gegeben.

(3) Im Falle einer berechtigten Beanstandung kann Print-Pack nach ihrer Wahl im Wege der Nacherfüllung entweder den Mangel beseitigen oder mangelfreien Ersatz liefern. Erst wenn diese Nacherfüllung wiederholt fehlergeschlagen sein sollte, ist der Besteller – soweit es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt – zur Ausübung etwaiger Rechte wie Rücktritt, Minderung und Schadenersatz statt der Leistung berechtigt.

(4) Die Ansprüche des Bestellers wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, wenn die Verjährungsfrist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder ständiger Rechtsprechung für bestimmte Ansprüche nicht verkürzt werden kann.

§ 7 Haftung

(1) Print-Pack haftet nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind Pflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen haftet Print-Pack nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei Haftungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Schadenersatzansprüche des Bestellers, für welche die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB gelten würde, verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Haftungen aufgrund Vorsatzes oder des Produkthaftungsgesetzes.

§ 8 Zahlung

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Soweit Wechsel vereinbarungsgemäß in Zahlung gegeben werden, müssen sie diskontfähig sein. Sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Spesen sind vom Besteller zu tragen. Wechselzahlungen berechtigen nicht zum Skontoabzug. Bei Zahlungsverzug werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) fällig. Bei Zahlungsrückstand oder bei anderen Anzeichen einer Zahlungsgefährdung kann Print-Pack für ausgeführte Lieferung sofortige Zahlung oder die Stellung von Sicherheiten verlangen. Im vorgenannten Fall ist sie berechtigt, weitere Lieferungen aus laufenden Verträgen bis zum Ausgleich der fälligen Beträge zu verweigern und im Übrigen Zahlung vor Lieferung zu verlangen. Gegen Ansprüche der Print-Pack ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen der Print-Pack gegenüber dem Besteller aus der gesamten Geschäftsverbindung als Vorbehaltsware im Eigentum der Print-Pack. Der Besteller ist berechtigt, über die gelieferte Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsvorganges zu verfügen, diese insbesondere zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(2) Zur Sicherung der Forderungen der Print-Pack tritt der Besteller bereits hiermit die ihm aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber Dritten zustehenden Forderungen an Print-Pack ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit nicht im Eigentum der Print-Pack stehenden Waren veräußert, so erstreckt sich die vorstehende Abtretung auf den Betrag, der dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entspricht.

(3) Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an Print-Pack abgetretenen Forderungen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann durch Print-Pack insbesondere widerrufen werden, wenn der Besteller sich gegenüber Print-Pack in Zahlungsverzug befindet oder über dessen Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. Im Falle des Widerrufs der erteilten Einziehungsermächtigung durch Print-Pack ist der Besteller zur Übermittlung sämtlicher Daten und Unterlagen verpflichtet, die zum Einzug der abgetretenen Forderungen erforderlich sind. Ferner hat der Besteller den Schuldner unverzüglich über die Abtretung in Kenntnis zu setzen.

(4) Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen nicht im Eigentum der Print-Pack stehenden Waren erwirbt Print-Pack Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.

(5) Der Besteller ist verpflichtet, Dritte bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen auf das Vorbehaltsvermögen hinzuweisen und Print-Pack unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Übersteigt der Wert der nach Ziffer 2. abgetretenen Forderungen den Wert der Forderungen der Print-Pack gegenüber dem Besteller um mehr als 20 %, kann der Besteller die Freigabe der darüberhinausgehenden Sicherungen nach Wahl der Print-Pack verlangen.

§ 10 Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

Die Beachtung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten Dritter liegt in der Verantwortung des Bestellers. Sollten durch die vertragsgegenständlichen Waren Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden oder Dritte insoweit Ansprüche gegenüber der Print-Pack geltend machen, ist der Besteller verpflichtet, Print-Pack davon freizustellen.

§ 11 Pflichten nach der Verordnung (EU) 2025/40

(1) Print-Pack ist Produzent von Verpackungsmaterialien im Sinne der Verordnung (EU) 2025/40 und somit Lieferant im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 Verordnung (EU) 2025/40. Auf schriftliche Aufforderung des Bestellers stellt der Lieferant die erforderlichen Unterlagen bereit, die der Besteller zur Erfüllung seiner Pflichten als Erzeuger benötigt. Der Umfang der bereitzustellenden Unterlagen bestimmt sich ausschließlich nach den Anforderungen der Art. 5 bis 12 Verordnung (EU) 2025/40; weitergehende Informations- oder Dokumentationspflichten des Lieferanten bestehen nicht. Im Zweifelsfall hat der Besteller die Erforderlichkeit der angeforderten Unterlagen nachzuweisen.

(2) Der Besteller hat den Lieferanten vor Abschluss des ersten Kaufvertrages schriftlich darüber zu informieren, falls und sofern er die Voraussetzungen eines Kleinunternehmens im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG in der am 11. Februar 2025 geltenden Fassung erfüllt, d. h. ob er weniger als 10 Mitarbeiter (Jahresarbeitseinheiten) beschäftigt und sein Jahresumsatz oder seine Jahresbilanzsumme den Betrag von 2 Mio. Euro nicht übersteigen.

(3) Ist der Besteller Kleinunternehmer im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG in der am 11. Februar 2025 geltenden Fassung und bezieht er Verpackungen oder verpackte Produkte im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 Satz 1 Verordnung (EU) 2025/40 von Print-Pack, um sie unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr zu bringen, wird die Print-Pack kraft Gesetzes als Erzeuger im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 lit. b Verordnung (EU) 2025/40 eingestuft, sofern der Besteller und die Print-Pack im selben Mitgliedstaat sitzen. Mit der Übernahme der Erzeugereigenschaft ist keine automatische Übernahme der erweiterten Herstellerverantwortung verbunden.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, der Print-Pack unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sobald die Voraussetzungen des Kleinunternehmerstatus entfallen oder sich seine unternehmerische Tätigkeit so ändert, dass eine andere Person als Erzeuger in Betracht kommt.

(5) Erteilt der Besteller die Mitteilung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, trägt er die Erzeuger-Rolle und sämtliche damit verbundenen Pflichten gemäß Art. 15 Verordnung (EU) 2025/40 selbst. Der Lieferant ist in diesem Fall nicht verpflichtet, Konformitätsbewertungen durchzuführen, technische Dokumentation zu erstellen oder Kennzeichnungsanforderungen als Erzeuger zu erfüllen.

(6) Stellen sich vom Besteller erteilte Informationen zu seinem Kleinunternehmerstatus nachträglich als unzutreffend heraus, stellt der Besteller die Print-Pack von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie behördlichen Maßnahmen frei, die aus der fehlerhaften Angabe resultieren.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Wirksamkeit

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Illingen.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) 11.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser VLB berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

(4) Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass Print-Pack Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.